

Dienstag.

Mr. 47.

25. April 1876.

# Weißerik-Zeitung.

Amts-Blatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde,  
sowie für die Königl. Gerichts-Aemter und die Stadträthe  
zu Dippoldiswalde und Frauenstein.

Verantwortlicher Redakteur: Carl Lehne in Dippoldiswalde.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Zu beziehen durch alle Postanstalten und die Agenturen. — Preis vierteljährlich 1 Mark 25 Pf. — Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 10 Pf. für die Spalten-Zeile, über deren Raum, berechnet.

## Amtlicher Theil.

### Generalverordnung, Maßregeln gegen den Borkenkäfer betr.

In Folge der umfänglichen Schnee- und Windbrüche aus letzter Zeit findet sich die Königliche Kreishauptmannschaft Dresden veranlaßt, zu thunlichster Vorbeugung der Gefahr von Waldbeschädigungen durch den Borkenkäfer den Besitzern von Nadelholzwaldungen — Gemeinden wie Privaten — die thunlichst schleunige Räumung und das Entrinden der gebrochenen Hölzer zunächst in deren eigenem Interesse anzusegnen.

Insoweit bei sehr großen Bruchmassen die Räumung und Aufbereitung der Hölzer eine längere Zeit in Anspruch nimmt, ist wenigstens das Schälen derselben auf alle Weise zu beschleunigen und jedenfalls noch vor dem Aussiedeln des Insectes zu bewirken. Sobald Larven, Puppen oder vollkommen entwickelte Käfer wahrnehmbar sind, müssen die abgeschälten Rinden sofort verbrannt werden.

Diese letzteren beiden Bestimmungen gelten auch für alle Holzlagerplätze außerhalb der Waldungen, z. B. Sägemühlen u. s. w.

Bei der bekannten Gefährlichkeit des Borkenkäfers werden jedoch die Amtshauptmannschaften noch besonders angewiesen, unter Vernehmung mit den Bezirksausschüssen, der Durchführung dieser Maßregeln, soweit Waldungen im Besitz von Privaten, Landgemeinden und Städten mit der kleinen und mittelen Städteordnung, sowie Holzlagerplätze in Frage kommen, ihre eingehende Aufmerksamkeit zu widmen und für den Fall der Säumnis mit Verfügungen und nach Bedürfnis Strafauslagen vorzugehen.

Für Waldungen im Besitz von Städten mit revidirter Städteordnung behält sich die Königliche Kreishauptmannschaft, daßern dies nach obiger Aufforderung noch nötig sein sollte, etwaige weitere Entschließungen vor, beauftragt jedoch die Amtshauptmannschaften, etwa wahrgenommene Verzögerungen unverzüglich anher anzumeigen.

Dresden, den 18. April 1876.

Königliche Kreishauptmannschaft.  
von Einsiedel.

### Be k a n n t m a c h u n g .

Am 28. und 29. laufenden Monats werden die Geschäftszimmer des unterzeichneten Gerichtsamts gereinigt und daher nur dringliche Geschäfte expedirt werden.

Dippoldiswalde, den 19. April 1876.

Königliches Gerichtamt.  
Klimmer.

### Tagesgeschichte.

Dippoldiswalde, den 24. April. Der Geburtstag Sr. Maj. des Königs wurde gestern bei uns in würdiger Weise begangen. Früh 11 Uhr fand im Rathausaale ein Schulactus statt, bei welchem Dr. C. Hellriegel die Festrede hielt, in welcher er in angemessener Weise das kulturhistorische Zeigt und Sonst unseres Vaterlandes gegenüberstellte, daran die Ermahnung zur Dankbarkeit und Treue gegen den König knüpfend. Mittags 2 Uhr fand ein Festmahl statt, das allerdings wegen des bevorstehenden Jahrmarktes schwächer besucht war, als zu wünschen war. Das Hoch auf Se. Maj. den König brachte Dr. Bezirkssassessor v. Brück aus. Ein

später von Hrn. Bezirksschulinspector Wuschke in wohlgelegenen Versen ausgebrachter Toast galt der „guten sächsischen Art.“ Von Veranstaltung eines „Patriotischen Abends“ hatte das Comité in Unbetracht des Jahrmarktes absehen zu sollen geglaubt, eine Veranstaltung, mit der, wie wir hören, man nicht allenthalben einverstanden gewesen ist.

Dippoldiswalde, 20. April. Im Juli vorigen Jahres wurde auf dem deutschen Turntage in Dresden ein Grundgesetz angenommen, nach welchem die deutsche Turnerschaft in Kreise einzuteilen und denselben eine planmäßige Gestaltung zu geben ist. Es traten deshalb die Abgeordneten des Königreiches Sachsen zusammen, um die Organi-